## Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde -Stiftstraße 53 59494 Soest

Tel. 02931/82-5058

Soest, den 15.04.2021

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen Az.: 61912

# 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.08.2019 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg Ennepe-Ruhr-Kreis Stadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breckerfeld	5	2190
	22	107 bis 134
	24	358

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

## Regierungsbezirk Arnsberg Ennepe-Ruhr-Kreis Stadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breckerfeld	18	412
	31	492 und 386/66
	20	233
	21	347/47
÷	22	243 und 244
2		166/82 und 238/82
- 15	23	282

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 554 Hektar und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- 3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.08.2019 gebildeten Teilnehmergemeinschaft.
- 4. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 4.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im

Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

#### Gründe

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 FlurbG eingeleitet worden ist, dient der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die Verbesserung der Agrarstruktur wird unter anderem durch den Ausbau der Wege, verbunden mit einer an die heutigen Anforderungen angepassten, rechtlich gesicherten Erschließung und Neuordnung der Grundstücke, erzielt.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die Flurstücke Nr. 2190 in der Flur 5 und Nr. 358 in der Flur 24, jeweils in der Gemarkung Breckerfeld, unterliegen bereits dem Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid. Von daher werden Sie aus dem Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen ausgeschlossen.

Die im Beschluss vom 09.08.2019 genannten Flurstücke Nr. 107 bis 134, Flur 22, Gemarkung Breckerfeld, sind in den Flurstücken Nr. 243 und Nr. 244 untergegangen. Die als Verkehrsfläche genutzten Flurstücke Nr. 243 und Nr. 244, Flur 22, Gemarkung Breckerfeld werden nun dafür zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen.

Die übrigen zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogenen Flurstücke dienen hinsichtlich ihrer Lage einer Verfahrensabgrenzung, die den vorgenannten Zwecken der Flurbereinigung entspricht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter "Kontakt".

## Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

https://www.bezreg-

arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf

Im Auftrag

(LS

Becker





















